



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Haarproben zur Suchtmittelkontrolle während der Führungsaufsicht, § 68b I 1 Nr. 10 StGB:

Die im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Weisung, sich zur Drogenkontrolle einer Haarprobe zu unterziehen, findet in § 68b I 1 Nr. 10 StGB keine Grundlage. Dagegen ist die Weisung, sich einem Drogenscreening zu unterziehen zwar zulässig, bedarf jedoch der näheren Konkretisierung nach Anzahl der Screenings, der durchführenden Stelle und der Kostentragung.

OLG München, Beschl. v. 09.06.2010 – 3 Ws 457/10 = NStZ 2011, 94